

FINANZGERICHT BERLIN-BRANDENBURG



BESCHLUSS

5 V 5144/15

In dem Verfahren

des Herrn A...,

Antragsteller,

bevollmächtigt:

gegen

das Finanzamt,

Antragsgegner,

wegen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (§ 69 Abs. 3 FGO) - Umsatzsteuer-Voranmeldung Juni 2015

hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg - 5. Senat - am 10. November 2015 durch

den Vizepräsidenten des Finanzgerichts
die Richterin am Finanzgericht ... und
den Richter am Finanzgericht

beschlossen:

Die Vollziehung des Bescheides über Umsatzsteuer-Vorauszahlung Juni 2015 vom 03.08.2015 wird bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung über den Einspruch vom 03.08.2015 ausgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

G r ü n d e:

I.

Der Antragsteller betreibt als Einzelunternehmer eine Fahrschule. Die mit dem Fahrschulunterricht erzielten Umsätze meldete er am 03.08.2015 für den Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum Juni 2015 als steuerpflichtige Umsätze an und ermittelte eine Zahllast von 1.122,89 €, die ausgeglichen wurde. Ebenfalls am 03.08.2015 legte der Antragsteller gegen die Voranmeldung Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung. Letztere lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 06.08.2015 ab, der Einspruch ist noch nicht beschieden.

Der Antragsteller macht unter Berufung auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. j der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) geltend, die Umsätze aus dem Fahrschulunterricht seien umsatzsteuerfrei. Es handele sich um Unterrichtsleistungen im Sinne der Richtlinie, die von einem Privatlehrer erbracht würden. Er - der Antragsteller - erteile den Unterricht ausschließlich in eigener Person ohne angestellte Fahrlehrer und stehe in unmittelbarer Rechtsbeziehung zu den Fahrschülern.

Ziel des Fahrschulunterrichts sei gemäß § 1 Abs. 1 Fahrschüler-Ausbildungsverordnung vom 19.06.2012 die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führen eines Kfz. Dazu würden die in § 1 Abs. 2 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung genannten Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt. Mithin lägen Unterrichtsleistungen im Sinne der Richtlinie vor. An der Unterrichtung von Fahrschülern bestehe im Hinblick auf die genannten Ziele ein Gemeinwohlinteresse. Davon seien gleichsam der theoretische und der praktische Fahrschulunterricht erfasst. Die Verkehrserziehung solle daher gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der Fassung vom 10.05.2012 auch an öffentlichen Schulen erfolgen.

Der Unterricht habe angesichts des Gemeinwohlinteresses auch nicht den Charakter bloßer Freizeitgestaltung. Überdies sei dem Unterricht die Berufsvorbereitung zuzuerkennen. Vor allem in dünn besiedelten Gebieten wie Ost-Brandenburg sei die Befähigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs oftmals Voraussetzung für das Gelangen zum Arbeitsort, da der öffentliche Personennahverkehr in Brandenburg den Anforderungen des Berufs- und Ausbildungsverkehrs ganz überwiegend nicht genüge.

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Umsatzsteuerpflicht einer Fahrschule (Urteil vom 14.03.1974, V R 54/77) sei durch die neuere Rechtsprechung überholt.

Der Antragsteller beantragt,

die Vollziehung der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Juni 2015 vom 03.08.2015 ab Fälligkeit bis zum Ablauf eines Monats nach Erlass einer abschließenden Entscheidung über den Einspruch vom 03.08.2015 aufzuheben,

hilfsweise, die Beschwerde zum BFH zuzulassen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Er macht geltend, der Fahrschulunterricht stelle keinen Schul- oder Hochschulunterricht im Sinne der MwStSystRL dar. Bei Fahrschulen bestehe die überwiegende Ausbildungstätigkeit in der Vermittlung der Fähigkeit zum Gebrauch eines Kfz unter den Bedingungen des Straßenverkehrs, also in der Einübung von Verhaltensweisen, die technische Geschicklichkeit, mechanische Reaktionsfähigkeit u. a.. Der Erwerb des Führerscheins falle (mit Ausnahme bestimmter Führerscheinklassen) in den privaten Lebensbereich eines Fahrschülers und nicht in den Rahmen einer Ausbildung im Zusammenhang mit einer Berufsausübung. Der Fahrschüler habe das Ziel, einen Führerschein zu erwerben, um dann mit einem Fahrzeug am Straßenverkehr teilnehmen zu können. Ein Bezug zur Ausübung einer Berufstätigkeit sei nicht feststellbar, da jeder Fahrschüler aus unterschiedlichen Motiven den Erwerb der Fahrerlaubnis anstrebe.

Eine Fahrschule vermittele keine allgemeinbildende Fähigkeit, sondern Spezialkenntnisse für die individuelle Mobilität in der modernen Gesellschaft. Dem Bildungs- und Erziehungsauftrag werde mit der Verkehrserziehung in der Grundschule bereits ausreichend Rechnung getragen.

Dem Gericht hat bei seiner Entscheidung neben der Verfahrensakte eine Heftung „Umsatzsteuervoranmeldezeitraum Juni 2015“ vorgelegen.

II.

Der Antrag ist begründet.

Nach summarischer Überprüfung des derzeitigen Sach- und Streitstands bestehen ernstliche Zweifel im Sinne von § 69 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 Finanzgerichtsordnung (FGO) an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Steuerbescheids. Im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des BFH dürfte der in Rede stehende Fahrschulunterricht nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL umsatzsteuerfrei sein.

Die zitierte Norm sieht die Steuerfreiheit des von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterrichts vor. Nach der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 28.05.2013 XI R 35/11, BStBl II 2013, 879 - Schwimmunterricht -; vom 05.05.2014 V R 19/13, BFH/NV 2014, 1687 - Kampfsportschule -; vom 10.01.2008 V R 52/06, BFH/NV 2008, 725 - Sofortmaßnahmen am Unfallort -; vom 24.01.2008 V R 3/05, BStBl II 2012, 267 - Ballettstudio -; Beschluss vom 10.07.2012 V B 33/12, BFH/NV 2012, 1676 - Fahrsicherheitstraining) und der in Bezug genommenen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH – C-473/08, Slg. 2010, I-907 – Rechtssache Eulitz) kommt es darauf an, ob der Steuerpflichtige Unterrichtseinheiten erbringt, die sich auf Schul- und Hochschulunterricht beziehen. Dies erfasst nicht nur Unterricht, der zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung einer Qualifikation führt oder eine Ausbildung im Hinblick auf eine Berufstätigkeit vermittelt, sondern schließt andere Tätigkeiten als die Lehrtätigkeit im eigentlichen Sinne ein, bei denen die Unterweisung in Schulen und Hochschulen erteilt wird, um die Kenntnisse und Fähigkeiten von Schülern und Studenten zu entwickeln, sofern diese Tätigkeiten nicht den Charakter bloßer Freizeitgestaltung haben.

Nach diesen Grundsätzen hat der BFH mit Urteil vom 10.01.2008 V R 52/06 a.a.O.) entschieden, dass Kurse, deren Gegenstand "Sofortmaßnahmen am Unfallort" sind, als "Schul- oder Hochschulunterricht" i.S. von Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 77/388/EWG angesehen werden können und dies im Wesentlichen damit begründet, dass die Kultusministerien verschiedener Bundesländer es für erforderlich oder zumindest für wünschenswert hielten, den Inhalt der in Rede stehenden Kurse in den Schulunterricht zu integrieren. Im Beschluss vom 10.07.2012 (V B 33/12 a.a.O.) hält der BFH es für ernstlich zweifelhaft, ob die Durchführung eines Fahrsicherheitstrainings Schul- oder Hochschulunterricht i.S.v. Art. 132 Abs. 1 Buchst. i der MwStSystRL darstellt. Zwar sprächen erhebliche Gesichtspunkte dafür, dass das Fahrsicherheitstraining - soweit keine Aus-

und Fortbildung vorliege - den Charakter bloßer Freizeitgestaltung habe, denn die im Rahmen des Trainings vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse betreffen auch den außerberuflichen Bereich. Zudem würden Fähigkeiten wie technische Geschicklichkeit, mechanische Reaktionsfähigkeit u.a. nach allgemeinem Verständnis des Begriffs nicht zu den Merkmalen gerechnet, die die "Allgemeinbildung" ausmachen. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass die Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 17. Juni 1994 (Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland) Empfehlungen zur Verkehrserziehung in der Schule bekannt gemacht habe. Danach bestünden ernsthafte Anhaltspunkte dafür, dass ein Fahrsicherheitstraining in den Schulunterricht integriert werden könne und die entsprechenden Kurse als Schul- oder Hochschulunterricht i.S. des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i der MwStSystRL angesehen werden könnten.

Im Hinblick auf diese Rechtsprechung ist im Streitfall mit vergleichbarer Sachlage vorläufig von einer Steuerfreiheit des Fahrschulunterrichts auszugehen. Zu berücksichtigen ist hierbei insbesondere, dass nach § 1 Abs. 2 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung zu den Zielen der Fahrausbildung neben den verkehrstechnischen Fähigkeiten auch das Wissen über die Auswirkungen von Fahrfehlern und eine realistische Selbsteinschätzung, Bereitschaft und Fähigkeit zum rücksichtsvollen und partnerschaftlichen Verhalten und das Bewusstsein für die Bedeutung von Emotionen beim Fahren sowie Verantwortung für Leben und Gesundheit, Umwelt und Eigentum gehören – Fähigkeiten also, die über die bloße Beherrschung von Fahrzeug und Verkehrsregeln deutlich hinausgehen. Dies kann ein Gemeinwohlinteresse begründen.

Dass der Antragsteller Privatlehrer im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL ist, ist weder streitig noch ernstlich zweifelhaft.

Die anderslautende Entscheidung des BFH vom 14.03.1974 (V R 54/77) ist vor Geltung der Richtlinie 77/388/EWG, der Vorgängerrichtlinie der MwStSystRL, ergangen und daher überholt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 135 Abs. 1 FGO.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist **u n a n f e c h t b a r**. Für die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutz ergibt sich die Unanfechtbarkeit aus § 128 Abs. 3 FGO, da die Beschwerde nicht zugelassen worden ist, im Übrigen aus § 128 Abs. 4 FGO.

...

...

...